

ausbeutung selbst nachzuweisen, dass ein künstliches Surrogat der Lohn- und Rentenfunktion in der überwiegenden Anzahl der Fälle zur Befriedigung der distributiven Gerechtigkeit nicht nöthig ist. Diess aber glauben wir im Folgenden nachweisen zu können.

Zwei Fragen sind es, auf welche bei diesem Nachweis das Auge gerichtet sein muss:

1) Ist das Eintreten der die Erfindung repräsentirenden Produkte in den freien ungeschützten Verkehr ein solches, dass die Konkurrenten sofort oder unter geringeren Kosten nachahmen, und dass dem Autor, Erfinder genannt, die gebührende Kostenvergütung, ein verdientes Lohn-, Gewinn- und Renteneinkommen im Masse der Distributivergebnisse des gewöhnlichen freien Verkehrs, entgeht?

2) Ist das Erfinden für die Regel ein individuelle Autorschaft und Autorrente begründendes Verdienst, so dass bei etwaiger durchschnittlich zu kurzer Vergeltung innerhalb des freien Verkehrs das Surrogat eines künstlich gestalteten Absatzgebietes in die Lücke treten müsste?

Zu 1: Es springt sogleich in die Augen, dass die Vergeltung der Autorarbeit des Erfindens an den Kosten der die Erfindung verwirklichenden einzelnen Produkte regelmässig einen viel geringeren Antheil hat, als der Lohn litterarisch-artistischer Autoren. Schon Juristen, wie Jolly und Harum, haben diess bemerkt; Harum z. B. sagt: „Das industrielle Produkt gründet seinen Werth häufig zum grössten Theil auf den verarbeiteten Stoff und die dem einzelnen Produkte gewidmete Arbeit und nur zum geringeren Theile auf die Erfindung, während die Exemplare eines litterarischen Werkes ihren Werth fast ausschliesslich (?) der Arbeit des Verfassers verdanken“¹⁾.

Die so eben gemachte Bemerkung dürfte wenigstens von neunzehn Zwanzigtheilen aller in den Patentregistern laufenden

1) Die östr. Press-G.G. S. 62. — Dass die Kosten eines Buches „fast ausschliesslich“ von der Autorbezahlung herrühren, ist nicht richtig. Der Sezerlohn verschlingt einen grossen Theil der Kosten; wesentlich auch mit Rücksicht auf das Nichtsteigen der Satzkosten bei grosser Auflage sinkt der Preis des Exemplars bei starker Auflage.

Erfindungen gelten. Die Autorarbeit von solchen Erfindern, welche ihr ganzes Leben und Vermögen einsetzen, ist durch Monopol so wenig zu vergelten, als diejenige eines in seiner Wissenschaft sich konsumirenden Gelehrten oder Reisenden. Ein Patentschutz, welcher an dieser kleinen Klasse wahrer Entdecker seinen Massstab nehmen wollte, würde noch mehr Mittelmässigkeiten auf die Bahn des Erfinderruins verlocken.

Die Erfindungen sind aber auch nicht so unmittelbar nachahmbar, wie Exemplare eines einmal veröffentlichten Buches. Ein so schlagfertiger Nachahmungsapparat, wie den Nachdruckern, steht den Nachahmern industrieller Erfindungen regelmässig nicht zu Gebot. Es bedarf erst Experimente, Proben, Einschulung der eigenen Arbeiter oder Anwerbung von Arbeitern aus der Werkstätte des Erfinders; Alles diess gewährt dem Erfinder eine desto zureichendere freie Vorhand der Ausbeutung, je geringfügiger im Einzelnen die Erfindungen sind.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, dass neue Produkte der chemischen Industrie auf längere Zeit der Nachahmung entzogen werden können. Aber auch nicht alle Erzeugnisse der Mechanik sind sofort nachahmbar, wenigstens nicht zu denselben Kosten nachahmbar; das mechanische Verfahren, die Werkzeuge müssen erst gefunden sein.

Das Geheimniss der Erfindung, sagt man freilich ¹⁾, soll gerade durch das Patent nach kurzer Uebergangszeit bevorzugter Ausbeutung ins Gemeingut erhoben werden. Nur bei genauer Patentbeschreibung sei ein Patent zu ertheilen, und diese Beschreibung entweder sofort oder nach Ablauf der Patentfrist zu veröffentlichen; nur Mangels der Patente bleiben Erfindungen dauernd geheim oder gehen sie mit dem Tode des Erfinders ganz verloren. Wirklich haben die meisten Patentgesetzgebungen die Publicität der Patentbeschreibung zur Voraussetzung oder zur Folge.

Indessen wird der Zweck der Ablösung bedeutender

1) Diess ist das Hauptargument auch im Gutachten der Berliner Kaufmannsältesten, welches 1863 für Beibehaltung des Patentschutzes sich aussprach und Veröffentlichung der Erfindung unmittelbar nach der Patenterteilung verlangte.

Erfindungen doch nur sehr unvollständig erreicht. Für sie nimmt der industrielle Autor entweder gar kein Patent, wie es Krupp in Essen zum Verdruss der ganzen Welt, aber unter Gewinn von Millionen an seinem Gussstahl, gethan hat. Oder aber wird die Erfindung sehr ungenau beschrieben, theils um trotz offizieller Publicität doch thatsächlich das Geheimniss zu bewahren, theils um ein möglichst breites Gebiet des Monopols gegen die verbessernde Reproduktion zu gewinnen. „Meiner Ansicht nach — sagte Bright 1864 in einer öffentlichen Rede über das englische Patentwesen — ist das gegenwärtige System der Eingabe von Spezifikationen ein System, das dem Betrug Thür und Thor öffnet. Man bemüht sich, seine Erfindung viel mehr zu verheimlichen, als offen darzulegen, und die Fassung ist so unbestimmt, dass wenn ein Konflikt mit einem Anderen, der das Patent beeinträchtigt hat, entsteht, jener nicht zu sagen wagt, was er in Anspruch nimmt, und sein Rechtsbeistand Tage lang kämpft, um nicht sagen zu müssen, was der Erfinder beansprucht, und was er erfunden hat, und wenn es heisst: „das ist alt“, er dagegen sagt: „das beanspruche ich nicht“, dass dagegen, wenn nicht bewiesen worden, dass es alt ist, er dann zu sagen pflegt: »das ist es gerade, was ich in Anspruch nehme.“ So geräth man in ein Labyrinth von Schwierigkeiten und kann Jahre lang fortprozessiren, wobei es schwer bleibt, zu sagen, ob der Prozessirende seinem Ruin näher ist, wenn er seinen Prozess verloren, als wenn er ihn gewonnen hat.“

Das Geheimniss wird also sehr häufig durch das Patent nicht zum Gemeingut entschleiert. Andererseits wirkt die specielle Controle konkurrirender Geschäfte untereinander wirksamer für Verbreitung der Erfindungen, als die Folianten der Patentbehörden. Bei publicistischen Schöpfungen ist das Gegentheil der Fall; hier liegt die Verwerthung in der vollen und allgemeinen geistigen Aneignung durch das Publikum.

Hienach darf nicht schon aus der Berechtigung des Nachdruckschuzes auch auf diejenige des Patentschuzes geschlossen werden.

Noch weitere Momente sprechen dafür, dass die Erfindung schon im freien Verkehr leichter auszubeuten ist, als die Schrift- und Kunstschöpfung.

Die lohnendsten Erfindungen werden in den Werkstätten selbst durch die Unternehmer oder hervorragende Techniker und Arbeiter gemacht. Ihr rentabler Vertrieb zu Gunsten des Autors, auch ohne Monopol, ist — theils durch gute Bezahlung und Tantiëmetheiligung schöpferischer Arbeiter, theils durch Benutzung eines schon gegebenen Kundenkreises, theils durch Benutzung des Kredites bei dem tüchtigen Technikern nächstehenden Kapital — viel mehr gesichert, als diess bei der gegebenen Stellung geschäftlich unfähiger und isolirter Autoren gegenüber dem Verlagskapital der Fall ist.

Zu 2: Die technische Erfindung ist — verglichen mit literarisch-artistischen Werken — weit weniger Individualprodukt und daher gegen die weiterbildende Reproduktion theils weit schwieriger abzugrenzen, theils des Monopolschuzes weniger würdig.

Obwohl kein Autorgenie nur aus sich selbst schöpft, obwohl im Grunde alle grossen Schriftsteller und Künstler aus dem überlieferten geistigen Gemeinfonds und von dem ganzen geistigen Fluidum ihrer Zeit gespeist sind, so macht doch Niemand drei Hexameter, genau wie Homer, Ein Gedicht wie Göthe, oder Ein Gemälde wie Rafael. Die Erfinder dagegen schöpfen in Einzelanwendungen mehr aus dem Fonds allgemeiner Erfahrungen und wissenschaftlicher Entdeckungen, welche in Büchern und Journalen überallhin verbreitet werden. Eine Anwendung reiht sich unaufhörlich an die andere. „Die Journale aller Länder sind von Projekten, neuen Gedanken, wissenschaftlichen Entdeckungen voll, welche oft sehr leicht zu neuem Verfahren hinführen. Der Geist der Menschheit ist hierin wie ein Eruptionsvulkan“ ¹⁾. Ueberall kann die neue Entdeckung ausbrechen und sehr schwer wird häufig die Feststellung der Priorität. Die That des Einzelnen ist auch meist so gering, dass er vollständig bezahlt wird durch die vorübergehende Priorität. Viele zusammenmünzen die grossen Entdeckungen der anderweitig zu ehrenden und zu bezahlenden Wissenschaft aus.

So ist es denn in den allermeisten bisherigen Patentfällen

1) M. Chevalier bei Vergé, p. 26.

nicht gerechtfertigt, die Gunst des freien Marktes durch Monopole zu verstärken. Mit gleichem Rechte könnte der Kaufmann, welcher eine neue Bezugs- oder Absatzquelle in Anwendung allgemein wissenschaftlicher Grundsätze und Forschungen entdeckt hat, ein Patent beanspruchen. Die commercielle Neuerung könnte, wie die industrielle, Monopolschutz verlangen ¹⁾. Und wie die grösste Störung der Verbreitung des Fortschritts, so ist das Verbesserungspatent die grösste Ungerechtigkeit gegen alle vorausgehenden Erfinder und Verbesserer. Das kleinste weitere Verdienst kann die Früchte der bahnbrechenden Technik ziehen und — monopolisiren! Entdeckungen der Wissenschaft für das Publikum können durch Patentnahme vom nächsten besten Pfasterer zum Monopol gestaltet werden; denn nicht der erste Erfinder, sondern der erste Anmelder ist beim Neuheitsprocess im Vortheil. In Frankreich ist solches vorgekommen, und der Chemiker Pasteur nahm auf eine von ihm erfundene Essigbereitungsmethode nur deshalb selbst ein Patent, um sie dem Monopol zu entziehen und dem ganzen Publikum zu sichern ²⁾. Bei der jezigen schnellen Ausbreitung technischer Kenntnisse durch Journale und wandernde Arbeiter können eine Menge Nichterfinder ohne Verdienst Patente occupiren und Anderen den Raum des Fortschrittes und der Verbesserung verstellen. Die Prüfung der „Neuheit“ wurde ja bei den Patentbehörden von selbst blosser Prüfung des »Bekanntseins!« Auch Kleinschrod ³⁾ bemerkt: »Während die Erzeugnisse der Litteratur durchaus keinen hemmenden Einfluss auf die Fortentwicklung der Produktion der Mitwelt haben, wird bei einer (geschützten) Erfindung die bisherige Produktion gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse theils gehemmt, theils nach Umständen auch ganz beseitigt.« Die erlaubte litterarisch-artistische Reproduktion verhält sich zu Originalen ganz anders, als die industrielle Nachbildung.

Ein organischer Fehler des Patentwesens ist es hienach, welcher auf gerichtlichem Boden und im Schosse der Vorprü-

1) Als »*propriété commerciale*« in der That verlangt in Jobard's Monautopole von 1845.

2) Tüb. Ztschr. 1864, p. 543.

3) Die internat. Patentgesetzgebung (Erl. 1855).

fungskommissionen zum Vorschein kommt, sobald die Neuheit in Frage steht. Die Schwierigkeit, die richtige Grenzlinie zwischen unerlaubter und erlaubter Reproduktion, zwischen Contrefaçon und Originalverbesserung zu ziehen, liegt im Mangel der Individualität der Entdeckung, im „verschwindend Kleinen,“ was der Einzelne leistet. Léonce de Lavergne sagte vor der französischen Akademie geradezu¹⁾: „Die Fragen über die Neuheit sind für viele Richter, wie sie selbst gestehen, oft geradezu unlösbar. Die ersten, täglich in Patentprozessen plaidirenden Advokaten von Paris sind zur Ueberzeugung gelangt, dass die Gesetzgebung höchst mangelhaft und dass es doch sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sei, sie zu verbessern.“ M. Chevalier äussert sich ebenso: „Zehn, zwanzig, hundert Personen wirken zu einem definitiven technischen Resultat zusammen. Die Gerichte verfallen ohne Schuld in widerspruchsvolle Entscheidungen, Sachverständige selbst führen oft in die Irre.“ Der Grund hievon liegt in der Natur des Erfindens selbst. Wie Chevalier, sprach 1860 Lord Granville im Haus der Lords, indem er den Patentschutz für überflüssig, nur den Advokaten nützlich, von 50 patentirten Erfindungen 49 für unbedeutend, die meisten zur Reclame und Prozesschicane gemacht erklärte, und der *chief justice of common pleas* trat ihm nach seiner reichen Gerichtserfahrung bei. Bright bemerkt in der erwähnten Rede: „Wird Alles erwogen, was durch Patente unter den Erfindern gewonnen und verloren wird, so glaube ich, dass Einer unter Zwanzig die Kosten herausschlägt und dass Viele von diesen Zwanzig nahezu zu Grunde gehen . . . Viele Verbesserungen sind „kindisch,“ geringfügig und die Belästigung des Manufacturbetriebes durch die Patentirung derselben ist absurd.“ Nach einer Monographie von Arthur Legrand (franz. Berichte über die Lond. Ausstellung von 1862)²⁾ führt er den Fall an, dass Ein Patent 1842—1857 zu 167 gerichtlichen Instanzen Anlass gegeben hat. Die üble Gerichtserfahrung hinsichtlich des Patentwesens muss hienach nicht lediglich als zufällige Folge einzelner man-

1) l. c. p. 50. Vrgl. die Bemerkungen M. Chevalier's, p. 19.

2) Rapports II, 598—618 cf. I, p. 161 ff.

gelhafter Patenteinrichtungen, sondern fast als „unverbessertlich“ betrachtet werden. Aus der Unbedeutendheit der meisten einzelnen Leistungen, aus der Schwierigkeit der Abgrenzung von Neuheit und Nachbildungscharakter industrieller Produkte, aus der viel schwächeren Individualität neuer industrieller Produkte gegenüber litterarisch-artistischen Verlagsartikeln ergibt sich die Schwierigkeit in aller Patentgesetzgebung, Patentpolizei- und Patentgerichts-Praxis. Selbst ein Spezialgericht nach Wolowski's Vorschlag, selbst die in ihrer Art vollendete amerikanische Patentbehörde kann die Folgen jenes organischen Fehlers nicht überwinden.

Das Charaktermerkmal geringer Individualität technischer Originalprodukte hat schon Renouard hervorgehoben, indem er sagt ¹⁾: »Eine industrielle Erfindung kann in mehreren Köpfen zugleich vor sich gehen; sie ist nicht so individuell wie ein litterarisches Erzeugniss. Der Zustand der Wissenschaft, die Bedürfnisse und vorhergegangenen Arbeiten können fast unvermeidlich zu Erfindungen führen, an welchen dem wirklichen Entdecker oft nur ein Prioritätsrecht zukommt.« Mit Recht legt auch M. Chevalier auf diesen Punkt ein Hauptgewicht. Proudhon würde denselben „*infinitésimalité*“, „verschwindende Kleinheit“ der einzelnen Geistesthat genannt haben.

Art und Grad der gewöhnlichen industriellen Autorschaft und die Verkehrsnatur industrieller Originalprodukte sprechen hienach nicht ebenso für Patentmonopolschutz, wie Art und Grad der litterarisch-artistischen Werke und die Verkehrsnatur der letzteren für den litterarisch-artistischen Autorschutz sprechen. Der blosse Schluss vom Autor- auf den Patentschutz ²⁾ ist daher verfehlt.

In beiden Richtungen kommt ein weiterer Unterschied in Betracht: der bisherige Patentschutz sichert nicht sowohl ganz konkret verkörperte Ideen, sondern gibt vorwiegend ein allgemeines Verfahren, einigermassen also die Idee selbst ins Monopol ³⁾, sichert vielleicht bei vielfältiger Anwendbarkeit desselben

1) I, 473.

2) Bizer, a. a. O., in verschiedenen Stellen.

3) Frankfurter Entwurf § 32: „Der Patentschutz erstreckt sich

Verfahrens verschiedene mögliche Verkörperungsweisen im Voraus dem Patentinhaber ausschliesslich. Das Autorrecht dagegen schützt ganz individuelle, scharf geformte Geistes-schöpfungen. „Bei der Erfindung“, sagt Hack treffend, »wird ein besonderer einzelner Gedanke geschützt, welchen ein Anderer ebenso gut haben könnte; ebendadurch wird Etwas, was an sich nie Gegenstand der ausschliessenden Privatwillenssphäre sein soll, in diese eingeengt, und der Gesamtheit entzogen, der es naturgemäss angehört, weil es niemals in dem Grade Ausfluss der Individualität sein kann, wie ein litterarisches Erzeugniss in seiner Totalität.“ Das Patent hemmt so das Ineinandergreifen der vielen Einzelerfindungen, welche zu einem definitiven technologischen Gesamtergebniss in der Regel zusammenwirken müssen. Auch darin zeigt sich die hervorgehobene Grundverschiedenheit der Voraussetzungen beider Monopolgattungen.

Alle Erwägungen in beiden Richtungen entscheiden zusammen um so mehr gegen Monopolschutz industrieller Autoren, als Monopolen ein restrictiv anzuwendendes socialökonomisches Vergeltungsmittel darstellen.

Gleichwohl würden wir dieses Ergebniss mit einiger Schüchternheit und mit dem Vorbehalt weiterer Enquêtes über die tatsächlichen Verhältnisse der Ausbeutung industrieller Erfindungen aussprechen, wenn nicht die Praktiker selbst immer mehr im Sinne des Ergebnisses unserer theoretischen Ausführung — freilich in vielfach einseitigen, utilitarischen und unscharfen Begründungen — sich ausgesprochen hätten. Im Anschluss an die Londoner Ausstellung von 1862 hat sich eine Antipatentagitation organisirt, vertreten von Männern, wie M. Chevalier, Bright, den Ingenieuren Cubitt und Brunel, unterstützt von der Gerichtser-fahrung. Die preussische Regierung konnte gegen den Frankfurter Patentgesetzentwurf einwenden: „In der weitaus überwiegenden Mehrzahl (31 gegen 16 Handelskammern) ¹⁾ haben sich

bei Maschinen, Werkzeugen, Fabrikgeräthen, sowie bei Verfahrungsweisen auch auf die ausschliessliche Anwendung.“

1) Zehn Jahre vorher, 1853, hatten sich nur erst 6 Kammern für Aufhebung des Patentschutzes erklärt. S. Volksw. V.-J.-Schr. 1864, 1. Bd. S. 199.

die Organe des zunächst betheiligten Handels- und Gewerbestandes dahin ausgesprochen, dass die Nachtheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, überwiegen und dass im Hinblick auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes nicht mehr bedarf.“

Noch ist die Frage der Dauer des Patentschuzes zu erwähen. Auch für seine Frist finden wir keinerlei Massstab grundsätzlich aufgestellt und für die Zeitbegrenzung überhaupt kein genügendes Princip nachgewiesen ¹⁾. Wir erinnern deshalb an das über die Fristen des Autorschuzes Gesagte.

Thatsächlich wurde die Patentschutzfrist überall niedriger gegriffen, als die Autorschutzfrist. Sie lief ohne Rücksicht auf Leben oder Tod des Erfinders.

Das Letztere erklärte sich für die Theorie, z. B. für Renouard, daraus, dass der industrielle Autor nicht so unmittelbar seine und nur seine Individualität in seine Schöpfung legt. Der Grund der kürzeren Frist überhaupt wird von Renouard theils in der grösseren Langsamkeit der Verwerthung litterarisch-artistischer Erzeugnisse, theils in dem geringeren Grade des industriellen Autorverdienstes gesucht ²⁾.

Beide Gründe kann unsere Theorie nicht anerkennen. Litterarisch-artistische Erzeugnisse kommen nach der Natur der buchhändlerischen Produktions- und Absatztechnik oft sogar rascher zu umfassendem Absatz. Und da als Bedingung gerade der Patentertheilung wirkliche Neuheit, in Amerika sogar Neuheit und Nützlichkeit ³⁾ verlangt wird, beim litterarisch-artistischen

1) Bizer, welcher im Anhang zu den Mittheilungen über die Arbeiten der Bundes-Patentkommission (1862/63) eine principielle Rectification des Patentschuzes versucht, berührt die Zeitbeschränkung des Patentschuzes gar nicht, sondern versucht nur die Beschränkung des Patentmonopols gegenüber der erlaubten Reproduktion (Verbesserung) zu begründen.

2) I, 473.

3) Sönst trat die „Nützlichkeits“-Frage genau ebenso zurück, wie die Frage der „Originalität“ und des „inneren Werthes“ beim Schrift- und Kunstschuz. (S. das bei Bizer l. c. abgedruckte Gutachten S. 15, vergl. mit unseren Ausführungen oben Abschn. X u. XI.)

Autorschutz dagegen nachgewiesener Massen das geschützte Autorverdienst sehr klein sein kann, so ist auch nicht das geringere Mass des Verdienstes als Hauptklärungsgrund anzusehen. Wir haben aus den vorhergegangenen Untersuchungen vielmehr den Schluss zu ziehen, dass die abweichende, weniger singuläre, schon bei freiem Verkehr mehr rentabilitätsfähige Verkehrsnatur industrieller Originalprodukte die geringere Frist des Patentschutzes erkläre und rechtfertige.

Wenn aber überhaupt die Patentschutzdauer ohne Nachtheil kurz bemessen werden konnte, wenn dieses geringe Zeitmass gleichwohl nicht zu Beschwerden führte, wenn vielmehr schon jetzt die Agitation für völlige Beseitigung des Patentschutzes lebhaft betrieben wird, so finden wir darin einen indirekten Beweis für die Ausführbarkeit und Berechtigung unseres allgemeinen auf Abkürzung des Autorschutzes gerichteten Verlangens.

International ist der Patentschutz bis jetzt nicht; nur mittelst einer Vielheit von Particularpatenten ist er erreichbar. Ausländer können also auf dritten Märkten gegenüber den nationalen Konkurrenten des Erfinders Vortheile erlangen.

Mich. Chevalier hat diese Benachtheiligung der nationalen Konkurrenten als einen Hauptgrund gegen den Patentschutz geltend gemacht. Wolowski ist dem gegenüber zwar im Recht, wenn er sagt, dass durch Patentverträge, ähnlich den Staatsverträgen über Autorschutz, eine internationale Gleichmässigkeit geschaffen werden könne¹⁾. Dagegen hat Wolowski das Verlangen internationalen Patentschutzes selbst gar nicht begründet, und aus Gründen, welche unserer Ausführung gegen die kosmopolitische Ausdehnung des Autorrechtsmonopols analog entnommen werden mögen, halten wir dafür, dass ein kosmopolitisches Monopol industrieller Autoren noch weniger gerechtfertigt werden kann, als der internationale Nachdrucks- und Kunstschutz.

Wenn insbesondere beim Nachdrucksschutz die Einbeziehung der „Uebersetzungen“ in den Monopolschutz noch zweifelhaft sein konnte, so ist die „Einführung“ der Erfindungen unzweifelhaft

1) Besprechung von der französischen Academie, Vergé, p. 15 f.
Schäffle, Theorie.

nicht schutzwürdig. Unsere früheren Gründe gegen den Schutz der Uebersetzungen sprechen analog und in erhöhtem Grade gegen den Schutz der Uebersetzung industrieller Erfindungen im Raum, d. h. gegen die *Einführungspatente*.

Die Beseitigung des Patentschutzes — diess ist unser Hauptergebniss — erscheint zweckmässig und dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein. Freilich besteht derselbe zur Zeit in fast allen civilisirten Ländern. In England beruht er jetzt auf einem Gesetz von 1852, in Frankreich wurde er durch das Gesetz vom 7. Jan. 1791 geschaffen und beruht jetzt auf Gesetz vom 5. Juli 1844, in Belgien auf Gesetz vom 24. Mai 1854, in den Vereinigten Staaten auf dem Hauptgesetz vom 4. Juli 1836 mit Novellen von 1837, 1839, 1842, 1848, 1856. Die Schweiz kennt das Patentinstitut nicht. Die Bundespatentkommission schlug 15jährigen Patentschutz für ganz Deutschland vor. Der Entwurf einer norddeutschen Bundesverfassung (Artikel 4) fasst das Patentwesen als Bundessache auf.

Die heutige allgemeine Anwendung des Patentinstitutes macht uns jedoch nicht irre. Der Ursprung der Patente kann als ein das Institut selbst empfehlender nicht angesehen werden. Die Patente sind der Rest jener *litterae patentes*, welche der englische Hof zur Zeit der lüderlichsten Herrschaft der Stuarts unter die Hofgeschäftsleute austreute. Bei Abschaffung dieser Monopole blieben die Erfindungspatente bestehen, deren spezifischer Charakter hienach seit 1623 datirt.

Die Abschaffung der Patente würde den Verkehr, wie nachgewiesen wurde, von ungemeinen Belästigungen befreien. Sie würde aber auch den Antrieb zu wirklich nützlichen Erfindungen nicht hemmen. Ein bedeutender Reiz bleibt als Streben nach industriellem Entdeckerruhm fortbestehen; dieses Streben wird nie erlöschen und beim Wegfall des Patentreizes mit den besten Hilfskräften der Wissenschaft und der Technik, mit spekulirendem Kapital und mit dem subscribirenden Publikum sich mehr in Verbindung setzen ¹⁾. Es bleibt aber auch, was Prince-Smith nicht

¹⁾ Etwas zu sanguinisch scheint uns Prince-Smith (Volksw. V.-J.-Schr. III, 160) diese Aussicht betont zu haben.

betont, eine gerechte Belohnung theils mittelst Geheimhaltung, wie sie Krupp beobachtet hat, theils durch die Vorhand der Ausbeutung gesichert, deren freie Rentenwirkung für neun Zehntheile der bisher patentirten Bagatellerfindungen völlig ausreichend ist. Jene unglückseligen Erfindungsarren aber, welche der Patentreiz bisher ruinirt hat, würden künftig vielfach bei gesundem Verstande und bei Vermögen bleiben.

Fürchtet man etwa, dass der Abschaffung des Patentschuzes diejenige des Autorschuzes folgen werde, so ist diess kein Grund für die Wissenschaft, den Fortbestand des Patentschuzes anzuerkennen. Uebrigens liegt, wie wir gesehen haben, dieser Befürchtung ein Galoppschluss *a minori ad majus* zu Grunde, und weiter fand sich wirklich, dass gegen die durch Autorschuz geschaffenen ausschliessenden Absatzkreise, ganz abgesehen von der Patenttheorie, sehr gewichtige Bedenken sich erheben lassen und in nicht zu ferner Zukunft vielleicht auch allgemeiner erheben werden.

Wo Musterschutz besteht, da müsste unsere Theorie für die erlaubte Reproduktion von Mustern des einen Erwerbszweiges durch andere Industrien eine liberalere Behandlung verlangen, als Stubenrauch zugiebt ¹⁾. Ebenso würde dort die Kürze der Schutzfrist, welche für eine Theorie des „Mustereigentums“ unerklärlich bleibt, beziehungsweise die Mannigfaltigkeit der Fristenabstufung für den Musterschutz ²⁾, sich nur durch unsere Theorie erklären lassen.

1) A. a. O. S. 45.

2) Dreizehnerlei Fristen im englischen Recht, von 6 Mon. — 3 Jahre, vgl. Stubenrauch a. a. O. S. 46ff.

Firmen-, Marken- und Titelschutz¹⁾.

Dieser Schutz ist durchaus gerechtfertigt.

Er tritt auf als Verbot des unbefugten Gebrauches fremder Geschäftsnamen, fremder Fabrik- und Waarenzeichen („Marken“).

Weiter sollte ein Titelschutz als Verbot des Gebrauches der Titel fremder Verlagsartikel, insbes. fremder Zeitungsunternehmen auftreten. Wir erwähnen hier den Titelschutz; er ist (s. S. 234) dem Firmen- und Markenschutz weit näher verwandt als dem Autorrecht, bei welchem der Gegenstand erledigt werden wollte.

Der Firmen-, Marken- und Titelschutz ist nicht Monopolschutz eines Autors. Er ist in erster Linie ein Schutz der industriellen Individualität, ohne den Zweck, einen rechtlich ausschliessenden Absatzkreis für bestimmte Produkte dieser Individualität zu schaffen. In zweiter Linie ist er ein Schutz des soliden Producenten und Händlers, so wie des Publikums gegen Täuschung und Betrug; hierin concurrirt er als Rechtsinstitut mit dem Strafrecht.

Positive Geseze, den Fabrik- und Waarenzeichenschutz betreffend, sind ziemlich allgemein geworden²⁾; der Firmenschutz ist durch Artikel 27 des deutschen Handelsgesezbuches zum gemeinen Rechte erhoben.

So wenig der Firmen-, Marken- und Titelschutz ein Monopol

1) Vrgl. Hack, l. c., welcher auch die hauptsächlichlichen Geseze anführt.

2) Vrgl. Hack, a. a. O.

Wo Musterschutz besteht, da müsste unsere Theorie für die erlaubte Reproduktion von Mustern des einen Erwerbszweiges durch andere Industrien eine liberalere Behandlung verlangen, als Stubenrauch zugiebt ¹⁾. Ebenso würde dort die Kürze der Schutzfrist, welche für eine Theorie des „Mustereigentums“ unerklärlich bleibt, beziehungsweise die Mannigfaltigkeit der Fristenabstufung für den Musterschutz ²⁾, sich nur durch unsere Theorie erklären lassen.

1) A. a. O. S. 45.

2) Dreizehnerlei Fristen im englischen Recht, von 6 Mon. — 3 Jahre, vrgl. Stubenrauch a. a. O. S. 46ff.

Firmen-, Marken- und Titelschutz¹⁾.

Dieser Schutz ist durchaus gerechtfertigt.

Er tritt auf als Verbot des unbefugten Gebrauches fremder Geschäftsnamen, fremder Fabrik- und Waarenzeichen („Marken“).

Weiter sollte ein Titelschutz als Verbot des Gebrauches der Titel fremder Verlagsartikel, insbes. fremder Zeitungsunternehmen auftreten. Wir erwähnen hier den Titelschutz; er ist (s. S. 234) dem Firmen- und Markenschutz weit näher verwandt als dem Autorrecht, bei welchem der Gegenstand erledigt werden wollte.

Der Firmen-, Marken- und Titelschutz ist nicht Monopolschutz eines Autors. Er ist in erster Linie ein Schutz der industriellen Individualität, ohne den Zweck, einen rechtlich ausschliessenden Absatzkreis für bestimmte Produkte dieser Individualität zu schaffen. In zweiter Linie ist er ein Schutz des soliden Producenten und Händlers, so wie des Publikums gegen Täuschung und Betrug; hierin concurrirt er als Rechtsinstitut mit dem Strafrecht.

Positive Geseze, den Fabrik- und Waarenzeichenschutz betreffend, sind ziemlich allgemein geworden²⁾; der Firmenschutz ist durch Artikel 27 des deutschen Handelsgesezbuches zum gemeinen Rechte erhoben.

So wenig der Firmen-, Marken- und Titelschutz ein Monopol

1) Vrgl. Hack, l. c., welcher auch die hauptsächlichlichen Geseze anführt.

2) Vrgl. Hack, a. a. O.

oder ausschliessendes Absatzrecht begründet, ebenso sehr dient er dazu, thatsächlich vortheilhafte Kundschaften, welche ohne Ausschluss der freien Concurrenz bestehen, zu schützen. Der Firmen-, Marken- und Titelschutz ist hiedurch ein nichtsinguläres Rechtsinstitut, welches die im freien von der Concurrenz bewegten Verkehr wirkende normale Rentenfunction unterstützt. Wer sich durch seine ins Geschäft und in die Produkte gelegte, im Geschaſfte das persönliche Leben sogar überdauernde, daher dem Vermögenswerth nach vererbare und übertragbare, individuelle Tüchtigkeit verdient gemacht hat, ist nach unserer Theorie von der Rente berechtigt, die Frucht hievon zu ernten. Jeder andere soll in der Lage bleiben, durch gleiche oder bessere Leistung gleiches oder höheres Einkommen beziehen zu können. Aber Niemand hat das Recht, dadurch, dass er sich mit fremden Federn schmückt, das Renteneinkommen Anderer zu beziehen oder dasselbe durch Erheuchelung guten Scheines für schlechtes eigenes Fabrikat zu gefährden.

Ausser der Sicherung des gerechten Lohnes tüchtiger Leistungen kommen bei dieser Schutzgattung freilich noch andere Gesichtspunkte, z. B. Rücksichten des Kredits und des guten öffentlichen Glaubens, in Betracht. Die Sicherstellung der freien normalen Rentenwirkung ist aber ein hauptsächlichlicher Rechtfertigungsgrund des Firmen- und Markenschuzes, und dieses Motiv begründet diesen Schutz auch gegen Firmen und Waaren von gleicher Qualität, wenn sie fremden Namen erborgten.

So lange es einem Concurrenten noch nicht gelungen ist, seiner Waare und Leistung densenelben wirthschaftlichen Ruf zu verschaffen, so lange ist der Gründer und Rechtsnachfolger in der Firma oder in der Marke unserer Theorie zufolge renteberechtigt und hat ein Anrecht auf Schutz gegen eine mit unlauteren Mitteln betriebene Austreibung aus seiner nur thatsächlich ausschliessenden Kundschaft. Diesen Schutz gewährt wirklich das positive Recht über Firmen und Marken, und ihn sollte es als Titelschutzrecht gegen Anmassung der Titel fremder Verlagswerke überall geben.

Zwang allerdings zur allgemeinen Führung von Marken, wie ihn Jobard, Director des belgischen Industriemuseums, verlangt

hat, um hiedurch einen industriell - kommerziellen „Wappenadel“¹⁾ zu begründen, ist ganz entbehrlich.

Die richtige Begrenzung des Firmen-, Marken- und Titelschuzes kann keine Schwierigkeit machen.

Das Recht auf Firma und Marke muss übertragbar sein (Art. 22 des Handels-G.-B.), soferne es um Fortsetzung derselben Produktion in dem vom Gründer der Firma hergestellten Unternehmen sich handelt; denn in seinem Geschäfte lebt der Unternehmer, welcher den Ruf einer Firma oder Marke begründet hat, mit den von ihm gegründeten Beziehungen oder „Verhältnissen“ zunächst fort. Seinem Rechtsnachfolger gebührt Rente, soferne er diese „Verhältnisse“ als Rentenquelle zu erhalten weiss. Nur rechtlich darf Niemand gehindert sein, ihm den Rang abzulaufen.

Dagegen wäre es eine Erschleichung von Renteneinkommen beim Publikum, wenn die Veräusserung einer Firma und Marke als solcher, abgesehen von dem Industrie- und Handelsgeschäfte, wofür sie bisher geführt wurden, statthaft wäre. Mit Recht bestimmt daher Art. 23 des deutschen Handelsgesetzbuches: „Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesehen von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.“ Aus demselben Grunde ziehen wir dasjenige System des Fabrik- und Waarenzeichenschuzes vor, welches als Waarenzeichen nur die Firma, nicht auch sonstige beliebig gewählte Bezeichnungen („Marken“ im weiteren Sinne: Vignetten, Sinnbilder u. s. w.) anerkennt und schützt. Wir geben jenem Modus nicht blos deshalb den Vorzug, weil derselbe leichter zu handhaben ist, als der Schuz der Marken im weitesten Sinn²⁾, sondern auch, weil jene Begrenzung dem inneren Berechtigungsgrund des Rentenwerthes von Firma und Marke sich der Zeit nach besser anschmiegt; denn hiebei knüpft sich die Fortdauer dieses Rentenwerthes an die Fortdauer des Kredites einer ganz bestimmten Firma bei einem be-

1) Constitution d'une noblesse industrielle à l'aide des marques de fabrique, considérées comme *blason* de l'industrie et du commerce 1846.

2) Vergl. Krug, Ueber den Schuz der Fabrik- und Waarenzeichen; Darmstadt, 1866 und Stubenrauch, Das östreich. Marken- und Muster-schuzgesez; Wien, 1859.

stimmten Publikum an. Alte, im Welthandel eingebürgerte Marken bleiben alsdann, sofern die Firmen nicht mit den ersten Unternehmungen sich erhalten oder umgebildet haben, dem allgemeinen Gebrauch frei gegeben, und treten andrerseits mit dem ihren Ruf begründenden Verdienste selbst verdienter Weise allmählig vom Schauplatz ab.

Die zeitliche Ausdehnung des Firmen- und Markenschuzes ist keiner gesetzlichen Grenze zu unterwerfen; denn diese Art von Schuz hat nicht einer Ausnahme von der freien Concurrenz-Vorschub zu leisten. Die Thatsache, dass die deutschen Markenschuzgesetze den von ihnen gewährten Schuz dauernd einräumen, erklärt sich so vom Standpunkt unserer Theorie ohne Weiteres. Vom Standpunkt der blossen Nachbildung des Autor- und des Patentrechtes müsste man mit dem französischen Recht auf transitorischen Markenschuz kommen.

Auch die territoriale Ausdehnung des Firmen- und Markenschuzes ist nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen, als diejenige des Autor- und des Patentschuzes. Da es beim Firmen- und Markenschuz um eine nichtsin guläre Feststellung der wirtschaftlichen Individualität und zwar im öffentlichen, wie im Privatinteresse, nicht um das restrictiv anzuwendende Mittel des Monopolschuzes, sich handelt, so hat der Ausländer auf den Firmen- und Markenschuz unbedingt gleichen Anspruch, wie der Inländer. Ihm sind die Wohlthaten des Firmen- und Markenschuzes, ähnlich, wie im internationalen Privatrechte die Wohlthaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes, mit gleichem Masse zuzumessen. Die neueren Handelsverträge haben in dieser Beziehung un- zweifelhaft richtig gegriffen, indem sie internationalen Firmen-, Marken- und Etikettenschuz einführten. Sie sind auch bezeichnender Weise auf dem Boden dieses Schuzzweckes nicht beanstandet worden.

So erklärt unsere Rententheorie auch für den Firmen- und Markenschuz auf ungewzungene Weise sowohl die allgemeine Berechtigung, als die einzelnen Einrichtungen; sie harmonirt auch hier mit dem positiven Rechte. Der Firmenschuz erscheint seiner ganzen *ratio* nach als ein *jus commune*, nicht als ein *jus*

singulare, während für den mit ihm häufig zusammengeworfenen Musterschutz gerade der entgegengesetzte Standpunkt Platz greift.

Diese Ergebnisse unserer Theorie stimmen im Wesentlichen mit den Resultaten überein, welche G. Krug in der erwähnten Schrift »Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen nebst den einschlagenden Gesezen sämtlicher deutscher Staaten, Darmstadt und Leipzig 1866« mittelst vorwiegend juristischer Erörterung gefunden hat. Wenn diese verdienstliche Arbeit einen scharfen Accent darauf legt, dass das Recht der ausschliessenden Marke erst durch ein besonderes Gesez entstehe, so ist damit nicht gesagt (freilich auch nicht bestimmt genug verneint), dass dasselbe gleichwohl nicht ein exceptionelles, singuläres Institut sei. Ohne eine bestimmte ökonomische Theorie kann die Jurisprudenz auch für das Firmen- und Markenrecht festen Boden und scharfe Grenzen nicht finden.

Die polizeiliche und polizeistrafrechtliche Seite des Schutzes der Fabrik- und Waarenzeichen, sowie des Musterschutzes, wo solcher besteht, war im Vorstehenden überall zu ignoriren, da diese Seiten für die massgebenden Gesichtspunkte unserer Theorie kaum von Bedeutung sind. Die diessfälligen Institute sind im Anschluss an die österreichische Marken- und Musterschutzgesetzgebung von 1858 ausführlich dargestellt bei Stubenrauch: »Das österreichische Marken- und Musterschutzgesez; Wien, 1859.«

Vorstehender Abschnitt XIV hat die auf Seite 56 erhobene und dort vorläufig zurückgestellte Frage (Z. 3) erledigt.

Rückblick am Schluss.

Wir haben nunmehr ein weites Gebiet nationalökonomisch und juristisch schwieriger Fragen mit dem Bestreben durchschritten, dasselbe durch eine bestimmte wirthschaftswissenschaftliche Theorie zu erhellen und hiedurch in den fundamentalen Hauptfragen, wie in schwierigen Einzelpunkten zu beherrschen.

Ist es uns gelungen, jenes *x* einigermassen aufzulösen, von welchem im ersten Abschnitt die Rede war? Der Leser mag darüber urtheilen. Eines dagegen glauben wir der vorliegenden Arbeit als unbestreitbare Eigenschaft selbst vindiciren zu dürfen: dass unsere Theorie, falls sie im grossen Ganzen richtig erfunden würde, weittragende praktische Folgerungen — für die Anerkennung jener thatsächlich ausschliessenden Absatzverhältnisse, woraus die Grundrente quillt, ferner und namentlich für die Berechtigung der Grundrente und des Grundeigenthums, für die wichtigsten Fragen des litterarisch-artistischen Autorrechtes, für den Patent- und Musterschutz — zu entfalten geeignet ist. Ist aber nur diess richtig, so wird die vorliegende Arbeit hoffen dürfen, dass sie mindestens als Herausforderung zu erneuter Prüfung bedeutender Grundsätze der Politik und der Gesetzgebung nicht umsonst geschrieben erscheine.

Auch diess wird der gegenwärtigen Monographie nun nicht abgestritten werden wollen, dass sie, wie sie im ersten Abschnitt es ankündigte, wesentlich unter Anwendung der dem Verfasser eigenthümlichen Rententheorie und durch Herbeiziehung seiner

Theorie eines die freie Tauschwirtschaft umschliessenden gemeinwirthschaftlichen Systems der bürgerlichen Gesellschaft, — zu ihren eigenthümlichen Ergebnissen gelangt ist.

Zeigte sich doch überall, dass es bei den rechtlich ausschliessenden Absatzverhältnissen um ein Eingreifen gemeinwirthschaftlicher Institutionen zum Zweck ausserordentlicher Ergänzung der sonst genügenden Distributivwirkungen des freien Verkehrs, und zwar bis zu dem Masse der reichlichsten freien Vergeltung, nämlich des Renteneinkommens, — sich handelt.

Allein auch nur von Ergänzung der freien Distributivgerechtigkeit bis zu dem bezeichneten Masse durch öffentliches Einschreiten ist bei allen nun besonders betrachteten singulären Rechtsinstitutionen die Rede gewesen. Nicht die Verdrängung, sondern die verstärkende Nachahmung der privatwirthschaftlichen Distributivfunctionen stand überall in Frage. Und wenn diess einerseits den Grundsatz der restrictiven Anwendung temporärer Monopole aufdrängte, so erklärt es andererseits, wesshalb die in Frage stehenden „Verhältnisse“, d. h. ausschliessenden Kundschaften tauschbar und zwischen Privaten übertragbar, also veräusserlicher Inhalt des Privatvermögens und des Privatrechtes werden können und müssen, — mit andern Worten, wesshalb dieselben, obwohl von ganz eigenthümlicher halb öffentlicher Natur, doch in den freien Tauschverkehr gelangen und als singuläre Gattung von Privatwerthen und Privatrechten schon die bisherige Nationalökonomie und die Privatrechtswissenschaft interessieren. Rein öffentliche Einkommensquellen, wie Aemter u. dgl., kommen nicht in den Privatverkehr, ausser durch den Missbrauch der Simonie und des Aemterverkaufes, wohl aber gelangen in denselben ausschliessende Absatzrechte als Anwartschaften eines durch sie ausnahmsweise zu sichernden und das gewöhnliche Mass einhaltenden Privateinkommens für Dienste und Verdienste, welche ganz nach Analogie der frei tauschwerthen Handlungen und Sachen in den socialökonomischen Privatverkehr eingeworfen wurden. Freilich traten uns höhere, öffentliche Leistungen und Vergeltungsformen der bürgerlichen Gesellschaft vielfach nahe (z. B. Abschn. IX, S. 406 ff.).

Der singuläre Charakter der rechtlich ausschlies-

senden Absatzverhältnisse trat gleichwohl überall hervor, mit der Consequenz einer möglichststen Beschränkung des sie tragenden Monopols, und mit dem Nachweis, dass es sich dabei überall nicht um ein regelmässiges Eigenthumsrecht an einem bestimmten Gegenstande, sondern um ausschliessliche Beherrschung einer Kundenschaft, um Ausschliessung der Concurrenz, ertheilt mit Rücksicht auf die singuläre Verkehrsnatur der publicistisch verwertheten Schrift- und Kunstwerke, handle. Die völlige Verwerflichkeit der Theorie des geistigen Eigenthums erhellte gerade von unserem Standpunkte aus, und das neuere Bestreben, das Patentwesen und den Musterschutz wieder abzuwerfen, findet — nebst der Tendenz vorsichtiger Begrenzung der Autorrechte, in unserer Theorie nicht bloss utilitarische Beweisgründe, sondern mit der distributiven Gerechtigkeit rechnende grundsätzliche Stützpunkte. Die Zeit- und Raumbegrenzung des Autorschutzes, die „erlaubte Reproduktion“ erhielten hier, wie uns scheint, erstmals eine wirkliche volle Erklärung.

Thatsächlich ausschliessende Absatzverhältnisse und die ihnen entsprechenden Renten, welche wir von den rechtlich exklusiven Kundschaften trennten, — die thatsächlich ausschliessenden Absatzverhältnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels — haben, wie wir glauben, überall eine ungezwungene Anerkennung gefunden.

Auch im Hinblick auf sie kann öffentliches Eingreifen durch Einschränkung sehr wohl angezeigt sein, während wir den Schutz des Grundeigenthums, der Firma durch nichtsinguläre Rechtsinstitute (Firmenschutz) berechtigt fanden. — Ersteres ist in den Bemerkungen über das frühere Taxwesen, über die Eisenbahntarifffrage, und über die Agrargesezgebung als Gegengewicht ungerechter Grundrenten — hinreichend angedeutet worden.